



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Leitlinie Compliance für alle Gesellschaften und Einrichtungen von Martha-Maria

Einführung

Das Thema Compliance nimmt für alle Unternehmen und Einrichtungen an Bedeutung zu. Compliance ist ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsbewusster personaler und betriebswirtschaftlicher Führung.

Mit der vorliegenden Compliance-Leitlinie soll diese Bedeutung für alle Mitarbeitenden nochmals unterstrichen werden.

Das „rechtmäßige Verhalten“ im Sinne der Compliance soll wird damit als integraler Bestandteil von Martha-Maria auch transparent und schriftlich definiert festgelegt. Die Leitlinien gelten für alle Mitarbeitenden von Martha-Marian, sie bieten Orientierungshilfe in der täglichen Arbeit und Entscheidungshilfe in schwierigen Situationen.

1. Was sollte man zu diesem Thema wissen?

1.1 Was bedeutet „Compliance“?

Compliance ist der betriebs- und rechtswissenschaftliche Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Vorgaben und Verhaltensmaßnahmen innerhalb eines Unternehmens bzw. Trägers (to comply the rules = die Vorschriften befolgen).

Ziel eines Compliance- Systems ist die Risikominimierung und Gefahrenabwehr, nicht nur, aber insbesondere in den Bereichen Interessenkonfliktmanagement, Geldwäsche, Datenschutz und IT-Sicherheit.

1.2 Voraussetzungen

Die Mitarbeitenden von Martha-Maria müssen die relevanten Gesetze und Bestimmungen kennen und befolgen.

Der Geschäftsführende Vorstand sowie die Geschäftsführungen von Martha-Maria unterstützen alle Bestrebungen nach hohen ethische Standards im Geschäftsverkehr und werden ungesetzliches oder regelwidriges Verhalten nicht dulden.

Hierfür wurden bereits Grundlagen durch Mitprüfungs- und Beteiligungsregeln (u.a. „Mehr- Augen-Prinzip“, Unterschriftenberechtigungen etc.) und eine entsprechende Dokumentation wesentlicher Prozessschritte (z.B. innerhalb des Qualitätsmanagements) geschaffen.

Zu diesem Zweck werden die in diesem Leitfadens enthaltenen Grundsätze allen Mitarbeitenden bekannt gemacht.



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

2. Vorgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1 Korrektter Umgang mit Geschäftspartnern/Behörden und rechtmäßiges Verhalten

Mitarbeitende behandeln Geschäftspartner und Behörden im In- und Ausland auf der Basis des jeweils geltenden Rechts und der internen Dienstabweisungen und Richtlinien.

Insbesondere der Dienstabweisungen (abrufbar in der MM-App):

- Abschluss von Verträgen einschließlich Kooperationsverträgen
- Kassenordnung
- Umgang mit Zuwendungen Dritter
- Veranstaltungen und Drittmittel
- Verhaltenskodex gegen Korruption

Versuche von Dritten, wie etwa von Geschäftspartnern, Dienstleistungsunternehmen (z.B. Medizinproduktlieferanten, Reha-Unternehmen, Reha-Einrichtungen), Mitarbeitende von Martha-Maria in ihrer Entscheidung unlauter zu beeinflussen, werden nicht geduldet. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand, der Geschäftsführung oder der Internen Revision umgehend anzuzeigen.

Mitarbeitende von Martha-Maria, die versuchen, Geschäftspartner, Dienstleistungsunternehmen etc. durch unlauteres Verhalten zu beeinflussen oder sich in unlauterer Weise von Geschäftspartnern bzw. Dienstleistern beeinflussen lassen, werden – ungeachtet möglicher strafrechtlicher Konsequenzen – in geeigneter Weise zur Verantwortung gezogen. Dies schließt auch disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ein.

2.2 Verantwortlicher Umgang mit Geschenken und Spenden

Zu dem Thema Umgang mit Geschenken und Spenden gibt es die Dienstabweisung „Umgang mit Zuwendung Dritter“, abrufbar in der MM-App unter Interne Revision.

2.3 Klare Trennung zwischen Geschäfts- und Privatbereich

Für Aufwendungen, bei denen sich Geschäftliches und Privates so vermischen, dass eine genaue Trennung praktisch nicht möglich ist, sollten die Kosten – insbesondere auch bei Geschenken oder Bewirtungen – privat übernommen werden. Auch bei privaten Aufwendungen ist jedoch darauf zu achten, dass jeglicher Anschein einer verpflichtenden Abhängigkeit vermieden wird.

2.4 Vermeidung von Interessenkonflikten durch Nebentätigkeiten

Vertraglich muss sichergestellt werden, dass Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden nicht im Widerspruch zu der Tätigkeit von Martha-Maria stehen oder diesem schaden.

Nebentätigkeiten sind von Mitarbeitenden schriftlich anzuzeigen, gemäß § 3 Abs. 2 AVR-EmK. Das hierzu notwendige Formular ist in der MM-App unter Zentrale Dienste Personal abrufbar.



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

3. Interne Organisationsmaßnahmen

3.1 Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung und lückenlose Dokumentation

Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und strikte Vorgaben für eine umfassende Dokumentation sind geeignete Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten vor allem im Auftrags- und Spendenwesen vorzubeugen. Insbesondere sind alle Transaktionen ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu zu verbuchen sowie angemessen zu dokumentieren.

Dabei ist darauf zu achten, dass Entscheidung, Ausführung und Überprüfung nicht in einer Person erfolgen.

Ferner werden die internen Kontrollsysteme (IKS), insbesondere Buchführung und Dokumentation, regelmäßig auf die Angemessenheit zur Prävention von unrechtmäßigem Verhalten und Korruption durch die Interne Revision überprüft.

3.2 Lieferanten- und Anbieter-Alternativen

Bestellungen sind ausschließlich durch die Zentralen Dienste Einkauf zu tätigen.

In den Zentralen Diensten Einkauf ist darauf zu achten, dass regelmäßig unterschiedliche Angebote von Lieferanten und Anbietern eingeholt werden und die Beschaffung transparent strukturiert und dokumentiert wird.

Dieses Vorgehen ist im Einkaufshandbuch der Zentralen Dienste Einkauf zu dokumentieren.

3.3 Verhalten bei Auftreten eines Verdachts unrechtmäßigen Verhaltens

Integrität und Transparenz haben höchste Priorität. Dazu ist es notwendig, dass der Geschäftsführende Vorstand bzw. die Geschäftsführungen Kenntnis von etwaigen Compliance-Verstößen erlangt, insbesondere von Verstößen gegen geltende Strafnormen sowie gegen diesen Leitfaden zur Compliance.

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie auf der Martha-Maria Internetseite sowie in der MM-App einen entsprechenden Eintrag sowie die Möglichkeit eine Meldung abzugeben.

Darüber hinaus kann mögliches Fehlverhalten auch über den Geschäftsführenden Vorstand, Geschäftsführungen oder direkt an die Interne Revision gemeldet werden.

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz ist sichergestellt, dass Mitarbeitende ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung Vorfälle melden können.

Mitarbeitende, die ihrer Informationspflicht nachkommen, darf hieraus kein Nachteil entstehen, sofern eine Eingabe im guten Glauben erfolgt.

Nürnberg, den 04.03.2024



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Direktor Dr. Hans-Martin Niethammer
Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand

Oberin, Schw. Roswitha Müller
Geschäftsführender Vorstand

Dr. Tobias Mähner
Vorstand Personal und Recht
Geschäftsführer
Martha-Maria Service GmbH

Thomas Völker
Vorstand Finanzen
Geschäftsführer
Martha-Maria Service GmbH

Markus Füssel
Geschäftsführer
Martha-Maria Krankenhaus gGmbH
Martha-Maria Krankenhaus Halle-
Dörlau gGmbH
Martha-Maria MVZ gGmbH
Martha-Maria MVZ Süd gGmbH

Harald Niebler
Geschäftsführer
Martha-Maria Krankenhaus gGmbH
Martha-Maria Krankenhaus Halle-
Dörlau gGmbH
Martha-Maria MVZ gGmbH
Martha-Maria MVZ Süd gGmbH

Prof. Dr. Wolfgang Schütte
Geschäftsführer
Martha-Maria MVZ gGmbH

PD Dr. Karsten Pohle
Geschäftsführer
Martha-Maria MVZ Süd gGmbH

Michael Zimber
Geschäftsführer
Martha-Maria Altenhilfe gGmbH

Walter Beuerle
Geschäftsführer
Martha-Maria Gesundheitspark
Hohenfreudenstadt gGmbH